

Antrag des Sozialversicherungsgerichts
vom 26. Oktober 2004

KR-Nr. 433/2004

**Beschluss des Kantonsrates
über die Genehmigung der Verordnung
über die Organisation und den Geschäftsgang
des Sozialversicherungsgerichts
(OrgV SVGer)**

(vom

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Antrag des Sozialversicherungsgerichts
vom 26. Oktober 2004,

beschliesst:

I. Die Verordnung über die Organisation und den Geschäftsgang
des Sozialversicherungsgerichts (OrgV SVGer) vom 26. Oktober 2004
wird genehmigt.

II. Mitteilung an das Sozialversicherungsgericht.

Weisung

A. Generelle Bemerkung

Am 30. August 2004 hat der Kantonsrat die Revision des Gesetzes
über das Sozialversicherungsgericht (GSVGer) verabschiedet. Dabei
wurden auch Bestimmungen über die Organisation und den Ge-
schäftsgang geändert, weshalb die geltende Verordnung einen Anpas-
sungsbedarf aufweist. Die neue Verordnung orientiert sich weitgehend
an der bisherigen, entsprechend sind die Bemerkungen zu den einzel-
nen Bestimmungen knapp gehalten.

B. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

§§ 1–3 Plenum

Der Begriff «Gesamtgericht» ist im Gesetz durch «Plenum» ersetzt worden. Der neue Begriff ist daher auch in der Verordnung zu übernehmen. Die bisher verteilten Bestimmungen über die Konstituierung sind neu in § 1 zusammengefasst. In § 2 sind die Zuständigkeiten des Plenums ausserhalb der Konstituierung aufgeführt. § 3 regelt die Sitzungen des Plenums; er entspricht dem bisherigen § 9.

§§ 4–6 Geschäftsleitung

An Stelle der bisherigen «Verwaltungskommission» tritt die «Geschäftsleitung». In den §§ 4–6 sind die Zusammensetzung und die Aufgaben der Geschäftsleitung sowie das Verhältnis zum Plenum geregelt.

§ 7 Präsidentin, Präsident

In § 7 sind die Aufgaben der Präsidentin bzw. des Präsidenten festgehalten.

§§ 8 und 9 Generalsekretärin, Generalsekretär

§ 8 regelt die Stellung und Aufgaben der Generalsekretärin bzw. des Generalsekretärs; § 9 diejenigen der Stellvertretung.

§§ 10–15 Kammern

Mit der auf Ende 1998 erfolgten Neuorganisation des Gerichts in vier Kammern ist die Bedeutung derselben stark gestiegen, weshalb sich eine umfassendere Regelung aufdrängt. § 10 enthält die Gliederung und Zusammensetzung der Kammern. Die Leitung derselben erfolgt über eine «Kammerleitung» (§ 11). Die Kammern sind für die juristischen Geschäfte zuständig. Entsprechend hat jede Kammer einen Vorsitz (§ 12), Mitglieder und Ersatzmitglieder (§ 13), eine Kammersekretärin bzw. einen -sekretär (§ 14) sowie Gerichtssekretärinnen und -sekretäre (§ 15).

§ 16 Zentrale Dienste

Die zentralen Dienste sind für die nichtjuristischen Geschäfte zuständig.

§ 17 Akteneinsicht

Die Bestimmung entspricht weitgehend der bisherigen Regelung von § 20.

§ 18 Schlussbestimmung

Regelt das Inkrafttreten und die Aufhebung der bisherigen Verordnung.

In Namen des Sozialversicherungsgerichts

Der Präsident:

Faesi

Der Generalsekretär:

Schnetzer

Verordnung über die Organisation und den Geschäftsgang des Sozialversicherungsgerichts (OrgV SVGer)

(vom 26. Oktober 2004)

Das Sozialversicherungsgericht,

in Anwendung von § 7 Abs. 1 lit. a und c des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht vom 7. März 1993 (GSVGer),

beschliesst:

A. Plenum

Konstituierung

§ 1. Das Plenum des Sozialversicherungsgerichts konstituiert sich jeweils nach der Erneuerungswahl seiner Mitglieder, danach jeweils nach Ablauf von zwei Jahren. Es kann sich auch in der Zwischenzeit neu konstituieren.

Das Plenum wählt:

- a) die Präsidentin oder den Präsidenten des Gerichts;
- b) die 1. Vizepräsidentin oder den 1. Vizepräsidenten und die weiteren Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten;
- c) das leitende Mitglied des Schiedsgerichts und seine Stellvertretung;
- d) die Mitglieder der Geschäftsleitung.

Die Amtsdauer endet mit der nächsten ordentlichen Konstituierung oder mit der Neuwahl anlässlich einer ausserordentlichen Konstituierung.

Das Plenum legt die Zahl der Kammern fest, regelt deren Zuständigkeit und teilt ihnen die voll- und teilamtlichen Mitglieder sowie die Ersatzmitglieder zu.

Zuständigkeit

§ 2. Das Plenum ist für den ordnungsgemässen Betrieb des Gerichts verantwortlich.

Neben den in §§ 5 und 5c GSVGer geregelten Obliegenheiten ist es für folgende Geschäfte und Aufgaben zuständig:

- a) Ernennung der Generalsekretärin oder des Generalsekretärs und seiner oder ihrer Stellvertretung;

- b) Erlass von Verordnungen und anderen allgemeinverbindlichen Beschlüssen von grundlegender Bedeutung, namentlich in den Bereichen Personal, Budget, Controlling, Qualitätssicherung und Rechtssprechungscoordination;
- c) Geschäfte, die dem Plenum von der Geschäftsleitung oder auf Antrag einer Kammerleitung zur Behandlung überwiesen werden;
- d) Verabschiedung des Rechenschaftsberichts und des Voranschlags;
- e) Stellungnahmen im Verkehr mit dem Kantonsrat und dem Regierungsrat, soweit es um Angelegenheiten geht, welche für die Organisation und den Geschäftsgang des Gerichts von grundlegender Bedeutung sind;
- f) Urlaubsgesuche von Mitgliedern des Gerichts für mehr als drei Monate, sofern sie nicht wegen Krankheit oder Unfall gestellt werden;
- g) Erhöhung des Beschäftigungsgrades von teilamtlichen Mitgliedern für eine begrenzte Dauer;
- h) Einsatz von Ersatzmitgliedern mit zeitlich bestimmtem Pensum;
- i) Entscheide über Anordnungen der Geschäftsleitung betreffend nicht vermögensrechtliche Angelegenheiten des Personals, wie Beförderungen, Disziplinarmaßnahmen und Versetzungen, auf Antrag des betroffenen Mitarbeitenden des Gerichts.

§ 3. Das Plenum tagt, wenn es die Geschäfte erfordern. Es wird von der Präsidentin oder vom Präsidenten geleitet, bei deren oder dessen Verhinderung von der 1. Vizepräsidentin oder vom 1. Vizepräsidenten. Sitzungen

Das Plenum ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

Jedes anwesende Mitglied ist verpflichtet, seine Stimme abzugeben. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt, bei Wahlen entscheidet das Los.

B. Geschäftsleitung

§ 4. Der Geschäftsleitung gehören die Präsidentin oder der Präsident des Gerichts, dessen 1. Vizepräsidentin oder 1. Vizepräsident sowie mit beratender Stimme die Generalsekretärin oder der Generalsekretär an. Zusammensetzung

Jede Kammer hat das Recht, durch ein Mitglied in der Geschäftsleitung vertreten zu sein.

Die Geschäftsleitung kann für einzelne Geschäfte weitere Angehörige des Gerichts oder aussenstehende Personen beiziehen. Diese haben beratende Stimme.

Aufgaben

§ 5. Die Geschäftsleitung ist das zentrale Führungs- und Aufsichtsorgan des Gerichts. Sie behandelt alle Geschäfte, soweit das Gesetz oder diese Verordnung hierfür nicht ein anderes Organ zuständig erklärt.

Die Geschäftsleitung ist zuständig insbesondere für:

- a) die Planung und Kontrolle des Geschäftsganges am Gericht;
- b) die Überwachung der Pflichterfüllung der Kammerleitungen und der Generalsekretärin oder des Generalsekretärs;
- c) die Sicherstellung der Koordination und der Qualität der Rechtsprechung am Gericht;
- d) die Publikation von Entscheiden des Gerichts;
- e) die Anstellung und Beförderung des Personals des Sekretariats und der Kanzlei auf Antrag der Kammern bzw. der Generalsekretärin oder des Generalsekretärs;
- f) die Weiterbildung des Personals;
- g) die Information der Mitarbeitenden des Gerichts.

Verhältnis zum Plenum

§ 6. Die Geschäftsleitung bereitet die vom Plenum zu behandelnden Geschäfte vor. Sie kann zu einem Geschäft Antrag stellen.

Ist ein Geschäft, das in die Kompetenz der Geschäftsleitung fällt, von besonderer Tragweite, kann sie es dem Plenum unterbreiten.

Die Geschäftsleitung stellt dem Plenum die Informationen zur Verfügung, die dieses für die Behandlung der Geschäfte benötigt.

Sie sorgt für die Umsetzung der vom Plenum getroffenen Beschlüsse.

C. Präsidentin oder Präsident

§ 7. Die Präsidentin oder der Präsident des Gerichts vertritt dieses nach aussen, soweit dazu nicht das Plenum zuständig ist. Sie oder er gewährleistet die Zusammenarbeit mit den anderen obersten kantonalen Gerichten. Sie oder er kann diese Aufgaben fall- oder bereichsweise einem Mitglied des Plenums oder der Generalsekretärin oder dem Generalsekretär übertragen.

Die Präsidentin oder der Präsident entscheidet über Verwaltungsgeschäfte von geringer Bedeutung. Sie oder er kann diese Befugnis in Einzelfällen der Generalsekretärin oder dem Generalsekretär delegieren.

D. Generalsekretärin oder Generalsekretär

§ 8. Die Generalsekretärin oder der Generalsekretär untersteht der Geschäftsleitung. Stellung und Aufgaben

Sie oder er

- a) bereitet die Geschäfte der Präsidentin oder des Präsidenten vor und unterstützt diese oder diesen bei der Vorbereitung der Geschäfte des Plenums und der Geschäftsleitung;
- b) leitet die zentralen Dienste;
- c) unterstützt die Kammern bei der Personalrekrutierung und besorgt die kammerübergreifenden personellen Belange;
- d) erfüllt die weiteren, im Stellenbeschrieb festgelegten Aufgaben.

§ 9. Die Generalsekretärin oder der Generalsekretär kann ihrer oder seiner Stellvertretung übertragen. Stellvertretung

- a) einzelne Geschäfte;
- b) ganze Geschäftsbereiche mit Zustimmung der Geschäftsleitung.

Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter erfüllt die weiteren, im Stellenbeschrieb festgelegten Aufgaben.

E. Kammern

§ 10. Das Sozialversicherungsgericht gliedert sich in mindestens zwei Kammern. Gliederung und Zusammensetzung

Jede Kammer besteht aus mindestens drei Mitgliedern, den ihr zugeordneten Ersatzmitgliedern, einer Kammersekretärin oder einem Kammersekretär und den Gerichtssekretärinnen und Gerichtssekretären.

Bei Bedarf wirken Mitglieder und Ersatzmitglieder einer andern Kammer mit.

§ 11. Die Kammerleitung besteht aus den voll- und teilamtlichen Mitgliedern. In der Regel wirken einzelne Ersatzmitglieder sowie die Kammersekretärin oder der Kammersekretär mit beratender Stimme mit. Kammerleitung

Die Kammerleitung plant und überwacht den Geschäftsgang in der Kammer.

Sie stellt der Geschäftsleitung Antrag auf Einstellung und Beförderung von Personal.

Sie kann dem Plenum die Behandlung eines Geschäfts beantragen.

Vorsitz

§ 12. Jede Kammer wird von der Präsidentin, vom Präsidenten oder von einer Vizepräsidentin oder einem Vizepräsidenten des Gerichts geleitet.

Die oder der Kammervorsitzende überwacht innerhalb der Kammer die Pflichterfüllung der Mitglieder, der Ersatzmitglieder sowie der Mitarbeitenden des Sekretariats.

Sie oder er ist unmittelbarer Vorgesetzter der Kammersekretärin oder des Kammersekretärs sowie der Gerichtssekretärinnen und der Gerichtssekretäre der Kammer.

Mitglieder und Ersatzmitglieder

§ 13. Die Mitglieder und Ersatzmitglieder einer Kammer amten als Referentinnen und Referenten, die Mitglieder zudem als Einzelrichterinnen und Einzelrichter.

Bei Bedarf können einzelne Ersatzmitglieder mit einem zeitlich bestimmten Beschäftigungsgrad und unter entsprechender Besoldung eingesetzt werden.

Die Mitglieder und Ersatzmitglieder sorgen für eine fachkundige sowie speditive Erledigung der ihnen zugeteilten Streitsachen.

Kammersekretärin oder -sekretär

§ 14. Die Kammersekretärin oder der Kammersekretär bereitet die Geschäfte der oder des Kammervorsitzenden vor und unterstützt diese oder diesen bei der Vorbereitung der Kammerleitungsgeschäfte.

Sie oder er erfüllt die Aufgaben einer Gerichtssekretärin oder eines Gerichtssekretärs und die weiteren, im Stellenbeschrieb festgelegten Aufgaben.

Gerichtssekretärinnen und -sekretäre

§ 15. Die Gerichtssekretärinnen und Gerichtssekretäre arbeiten Urteilsentwürfe aus.

Sie wirken zudem bei der Prozessleitung mit, führen die Protokolle der Sitzungen und redigieren die Entscheide des Gerichts. Sie erfüllen weitere ihnen vom Gericht übertragene Aufgaben.

Sie haben in den ihnen zugeteilten Streitsachen beratende Stimme.

F. Zentrale Dienste

§ 16. Die zentralen Dienste besorgen die nichtjuristischen Geschäfte des Gerichts, soweit hierfür keine andere Stelle zuständig ist. Dazu gehören insbesondere:

- a) Personaladministration;
- b) Kanzleigeschäfte;
- c) Rechnungswesen;
- d) Voranschlag, Rechnungslegung, Controlling, Geschäftsbericht und Statistik;
- e) EDV, Bibliothek und Dokumentation;
- f) Publikation und Archiv;
- g) Sicherheits- und Hausdienst, Telefondienst sowie Liegenschaftsverwaltung.

G. Akteneinsicht

§ 17. Die Akten werden grundsätzlich nur Anwältinnen und Anwälten sowie den Versicherungsträgern zugestellt.

Den übrigen Parteien liegen die Akten im Gerichtsgebäude zur Einsicht auf.

Die Information über Gerichtsverfahren und die Akteneinsicht am Gericht durch Dritte richten sich nach der Akteneinsichtsverordnung der obersten kantonalen Gerichte.

H. Schlussbestimmung

§ 18. Diese Verordnung tritt nach der Genehmigung durch den Kantonsrat auf den vom Sozialversicherungsgericht zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

Auf dieses Datum wird die Verordnung über die Organisation und den Geschäftsgang des Sozialversicherungsgerichts vom 6. Oktober 1994 aufgehoben.

In Namen des Sozialversicherungsgerichts

Der Präsident:

Faesi

Der Generalsekretär:

Schnetzer